









		Leistungen	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5	Kurzinformation
Pflege zu Hause	§ 45 b SGB XI	Entlastungs- betrag	125 €	125 €	125 €	125 €	125 €	Der Entlastungsbetrag ( <i>monatlich</i> ) wird <b>nicht direkt ausgezahlt</b> , kann jedoch vielfältig eingesetzt werden. Er ist vor allem für <b>Begleitung, Betreuung und Hilfe im Haushalt</b> gedacht, kann aber im Pflegegrad 1 auch für pflegerische oder stationäre Leistungen genutzt werden.
	§ 37 SGB XI	Pflegegeld 	-	316 €	545 €	728 €	901 €	Wenn die <b>Pflege von Angehörigen oder anderen Privatpersonen</b> übernommen wird, kann das Pflegegeld ( <i>monatlich</i> ) in Anspruch genommen werden. Auf Antrag können Sie auch das Pflegegeld mit der Pflegesachleistung kombinieren.
	§ 36 SGB XI	Pflegesach- leistung 	(ggf. 125 €)	724 €	1.363 €	1.693 €	2.095 €	Mit der Pflegesachleistung ( <i>monatlich</i> ) können Sie einen <b>ambulanten Pflegedienst</b> buchen, der zum Beispiel bei der Körperpflege unterstützt. Bis zu <b>40 %</b> der Leistung können auch für anerkannte Betreuungs- und Unterstützungsleistungen im Alltag eingesetzt werden. Es ist auch eine Kombinationsleistung aus Pflegesachleistung und Pflegegeld möglich.
	§ 40 SGB XI	Wohnumfeld- verbessernde Maßnahmen 	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	In jedem Pflegegrad besteht einen Anspruch auf einen Zuschuss bis zu <b>4.000 €</b> zur Verbesserung des Wohnumfelds. Dazu zählt zum Beispiel ein Badumbau oder ein Treppenlift. Die Maßnahmen müssen vorher bei der Pflegekasse beantragt und mit ihr besprochen werden.
	§ 40 SGB XI	Pflegehilfsmittel	40 €	40 €	40 €	40 €	40 €	Pflegehilfsmittel ( <i>monatlich</i> ) sind <b>Verbrauchsprodukte</b> wie Einmalhandschuhe, Bettschutzeinlagen oder Desinfektionsmittel, die für die Pflege benötigt werden. Besprechen Sie vor dem Kauf mit der Pflegekasse, wo die Pflegehilfsmittel besorgt werden und wie diese abgerechnet werden können.
	§ 39 SGB XI	Verhinderungs- pflege	(ggf. 125 €)	1.612 €	1.612 €	1.612 €	1.612 €	Besteht bereits seit 6 Monaten ein Pflegegrad und ist die Pflegeperson verhindert, kann mit der Verhinderungspflege ( <i>jährlich</i> ) stationär oder zu Hause eine <b>Ersatzpflege</b> finanziert werden. Der Betrag für die Verhinderungspflege kann um bis zu 806 € aus der Kurzzeitpflege erhöht werden.

		Leistungen	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5	Kurzinformation
Pflege in einer Einrichtung	§ 41 SGB XI	Tagespflege 	(ggf. 125 €)	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €	Bei der Tagespflege ( <i>monatlich</i> ) wird eine Person zeitweise innerhalb des Tages, zumeist von <b>morgens bis nachmittags</b> , in einer „Tageswohnung“ betreut. Das kann an einem oder an mehreren Tagen in der Woche erfolgen. Es bleibt jedoch immer ein Eigenanteil, unter anderem für Unterkunft und Verpflegung, zu zahlen.
	§ 42 SGB XI	Kurzzeitpflege 	(ggf. 125 €)	1.774 €	1.774 €	1.774 €	1.774 €	Ist die Pflege zu Hause für eine gewisse Zeit nicht möglich, kann die Kurzzeitpflege ( <i>jährlich</i> ) beantragt werden. Sie wird für bis zu 8 Wochen <b>in einer stationären Einrichtung</b> erbracht. Der Betrag für die Kurzzeitpflege kann durch die Verhinderungspflege erhöht werden. Es bleibt jedoch immer ein Eigenanteil, unter anderem für Unterkunft und Verpflegung, zu zahlen.
	§ 43 SGB XI	Vollstationäre Pflege 	(ggf. 125 €)	770 €	1.262 €	1.775 €	2.005 €	Pflegebedürftige, die in einem <b>Pflegeheim</b> leben, können die Leistungen der vollstationären Pflege ( <i>monatlich</i> ) in Anspruch nehmen. Es bleibt jedoch immer ein Eigenanteil, unter anderem für Unterkunft und Verpflegung, zu zahlen.
Pflege-WG	§ 38 a SGB XI	Wohngruppenzuschlag 	214 €	214 €	214 €	214 €	214 €	Mit dem Wohngruppenzuschlag ( <i>monatlich</i> ) kann in der WG eine Person finanziert werden, die zum Beispiel organisatorische, betreuende oder hauswirtschaftliche Aufgaben übernimmt. Die Anforderungen an die Person nennt Ihnen Ihre Pflegekasse.
	§ 7a SGB XI	Pflegeberatung 	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Alle Versicherten haben den Anspruch auf eine <b>Pflegeberatung</b> durch die Pflegekassen <b>zu Hause</b> .
	§ 37 III SGB XI	Beratungsbesuch	Anspruch	Halbjährlich Pflicht	Halbjährlich Pflicht	Vierteljährlich Pflicht	Vierteljährlich Pflicht	Beziehen Pflegebedürftige nur das Pflegegeld, müssen ab Pflegegrad 2 <b>Pflichtberatungsbesuche</b> , zum Beispiel durch einen Pflegedienst, in Anspruch genommen werden. So kann überprüft werden, ob die Pflege sichergestellt ist.